

SATZUNG

des Fränkische-Schweiz-Verein (Hauptverein) e.V.

(gegründet 1901)

§ 1

Name, Sitz und Rechtsform

Der Verein führt den Namen „FRÄNKISCHE-SCHWEIZ-VEREIN“ e.V.“. Er hat seinen Sitz in Ebermannstadt und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Forchheim (VR 263) eingetragen.

§ 2

Aufgaben

1. Der Verein hat die Aufgaben:

Alle Bestrebungen für die Landschaft „FRÄNKISCHE SCHWEIZ“ zum Zwecke der Heimatpflege und der Pflege kultureller Güter zu unterstützen und zusammenzuschließen, insbesondere:

- a) die Pflege und Erschließung heimatlicher Kulturgüter,
- b) die Erhaltung und Erschließung der Schönheiten der FRÄNKISCHEN SCHWEIZ,
- c) die Förderung des Natur-, Landschafts- und Umweltschutzes, des Brauchtums und der Heimatpflege,
- d) die Herstellung, Erhaltung und Markierung von Wanderwegen, die Schaffung von Aussichtspunkten und Ruheplätzen, Unterkunftsstätten und dergleichen,
- e) die Durchführung von gemeinsamen und vereinsoffenen Wanderungen, sowie die Unterstützung und Förderung des Jugendwandergedankens,
- f) die Herausgabe einer Vereinszeitschrift mit belehrenden und wissenschaftlichen Veröffentlichungen sowie Beiträgen kultureller Art,
- g) die Herausgabe von Wanderkarten und Wanderführern zu unterstützen und zu fördern,
- h) die Durchführung von sonstigen Veranstaltungen, die im Sinne der Vereinsaufgaben, insbesondere im Interesse der Hebung und Förderung des FRÄNKISCHE-SCHWEIZ-BEWUSSTSEINS liegen und
- i) die Verwaltung der unselbständigen Ludwig-Müller-Stiftung als Sondervermögen gemäß der mit der Testamentsvollstreckerin vereinbarten Stiftungsordnung, die als Anlage beigefügt und Bestandteil dieser Satzung ist.

2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke. Er erstrebt keinen wirtschaftlichen Erwerb oder Gewinn. Seine Tätigkeit ist unpolitisch.

3. Alle Geldmittel dürfen nur für satzungsgemäße Ausgaben Verwendung finden. Die Einnahmen des Vereins müssen nach Abzug der Verwaltungsspesen zur Erfüllung der Vereinsaufgaben Verwendung finden. Die Mitglieder dürfen keinen Gewinnanteil und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine sonstigen Zuwendungen, Leistungen oder Vorteile aus Mitteln oder durch die Tätigkeit des Vereins erhalten.

4. Der Verein darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die seinem Zweck fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

§ 3

Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen des öffentlichen und des privaten Rechts werden.
2. Die Aufnahme von Mitgliedern erfolgt auf schriftlichen Antrag durch den Vorstand.
3. Der Vorstand kann verdiente Mitglieder zu Ehrenmitgliedern oder zu Ehrenvorsitzenden ernennen. Außerdem können verdienten und langjährigen Mitgliedern goldene und silberne Vereinsabzeichen verliehen werden.
4. Die Mitglieder sollen die Aufgaben des Vereins unterstützen und durch Vorschläge und Anregungen fördern. Sie sind zur rechtzeitigen Entrichtung der Beiträge verpflichtet.

§ 4

Organe

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand.

§ 5

Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung besteht aus den Mitgliedern und Delegierten, die von den Ortsgruppen entsandt werden. Jeder Ortsgruppe steht für je angefangene 20 Mitglieder ein Vertreter zu, der Sitz und Stimme hat. Juristische Personen des öffentlichen und privaten Rechts sind durch einen von ihnen zu benennenden Vertreter stimmberechtigt. Einzelmitglieder haben in der Mitgliederversammlung, soweit sie keiner Ortsgruppe angehören und sich als Mitglieder ausweisen können, Sitz und Stimme.
2. Die ordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand spätestens im Frühjahr eines jeden Jahres einzuberufen und vom 1. Vorsitzenden zu leiten. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder oder der Ortsgruppen dies schriftlich beantragen.
3. Die Mitgliederversammlung ist mit einer Frist von mindestens zwei Wochen unter Angabe von Ort und Zeit der Versammlung und der Tagesordnung einzuberufen. Die Bekanntmachung erfolgt in der Vereinszeitschrift.
4. Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
 - a) Entgegennahme des Geschäfts- und Rechnungsberichts,
 - b) Entlastung des Vorstandes,
 - c) Genehmigung der Aufgabenplanung und deren Durchführung,
 - d) Aufstellung des Haushaltsplanes,
 - e) Festsetzung der Mitgliederbeiträge,
 - f) Änderung der Satzung,
 - g) Entscheidung über die Erweiterung und über die Auflösung des Vereins,
 - h) Durchführung von Wahlen,
 - i) Bestimmung des Orts der nächstjährigen Mitgliederversammlung.

5. Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig, soweit die Satzung nichts anderes vorschreibt.
6. Die Mitgliederversammlung beschließt in offener Abstimmung mit einfacher Stimmenmehrheit, soweit diese Satzung keine andere Mehrheit vorschreibt. Wenn ein Drittel der anwesenden Stimmberechtigten dies beantragt, kann auch geheim abgestimmt werden. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt.
7. Wahlen erfolgen in geheimer Abstimmung. Liegt nur ein Wahlvorschlag vor, kann offen abgestimmt werden.
8. Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom 1. Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 6

Vorstand/Beirat

1. Der Vorstand besteht aus dem
 - a) 1. Vorsitzender
 - b) 2. Vorsitzender
 - c) 3. Vorsitzender
 - d) 4. Vorsitzender
 - e) Schatzmeister
 - f) Schriftführer
 - g) Leiter des Kulturausschusses
 - h) Leiter des Ausschusses Natur

2. Beirat

Dem Vorstand steht ein Beirat beratend zur Seite.

Dem Beirat gehören an:

- a) die Landräte der Landkreise Forchheim, Bayreuth, Bamberg, Kulmbach,
- b) neun Vertreter aus den zum Vereinsgebiet gehörenden Gemeinden,
- c) der 2. Schriftführer,
- d) der Hauptwegewart,
- e) der Hauptwanderwart,
- f) der Leiter des Arbeitskreises Natur- und Landschaftsschutz,
- g) der Leiter des Arbeitskreises Höhlen und Karst,
- h) der Leiter des Arbeitskreises Heimatkunde,
- i) der Leiter des Arbeitskreises Volksmusik,
- j) der Leiter des Arbeitskreises Männertracht,
- k) die Leiterin des Arbeitskreises Frauentracht,
- l) der Leiter des Arbeitskreises Bauen und Gestalten,
- m) die Leiterin des Kreativzentrum Morschreuth,
- n) der Hauptjugendwart,
- o) der Leiter der Bildstelle,
- p) der Pressewart,
- q) der Internetpfleger,
- r) der Schriftleiter der Vereinszeitschrift.

Der Beirat wird vom 1. Vorsitzenden einberufen.

3. Der Vorstand, die neun Vertreter aus den zum Vereinsgebiet gehörenden Gemeinden und der zweite Schriftführer werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt.

4. Der jeweilige Vorstand führt die Geschäfte bis zur Neuwahl weiter.
5. Der 1. Vorsitzende ist verpflichtet, den Beirat und die Vorsitzenden der Ortsgruppen mindestens einmal im Jahr zu Sitzungen des Vorstandes zu laden. Sie nehmen mit beratender Stimme an den Sitzungen teil.
6. Der 1. Vorsitzende hat den Vorstand nach Bedarf oder auf schriftlichen Antrag der Mehrheit der Mitglieder des Vorstandes mit einer Frist von einer Woche einzuberufen. Er leitet die Sitzung des Vorstandes.
7. Der Vorstand führt die Vereinsgeschäfte nach den Beschlüssen der Mitgliederversammlung. Er ist zuständig für alle Angelegenheiten, die nicht ausdrücklich in die Zuständigkeit der Mitgliederversammlung fallen. Die Angelegenheiten der Mitgliederversammlung bereitet er vor und unterbreitet sie dieser mit seinem Antrag.
8. Der Vorstand entscheidet in offener Abstimmung mit einfacher Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt.
9. Der 1., der 2., der 3. und der 4. Vorsitzende vertreten den Verein je einzeln gerichtlich und außergerichtlich (§ 26 BGB).
Im Innenverhältnis wird bestimmt, dass der 1. Vorsitzende den Verein alleine vertritt. Der 2., der 3., und der 4. Vorsitzende vertreten in dieser Reihenfolge den 1. Vorsitzenden bei dessen Verhinderung
10. Der 1. Vorsitzende führt die Geschäfte der laufenden Verwaltung in eigener Zuständigkeit. Der Vorstand kann für diese Geschäfte Richtlinien aufstellen.
11. Die Leiter (innen) der Arbeitskreise legen am Jahresbeginn (bis zum 31. Januar) einen schriftlichen Tätigkeitsbericht vor.

§ 7

Geschäftsführung

1. Zur Führung der laufenden Geschäfte werden vom Vorstand Hilfskräfte bestellt.
2. Zu den laufenden Geschäften gehören alle Aufgaben, soweit sie nicht zur ausschließlichen Zuständigkeit der Organe gehören oder von diesen an sich gezogen werden.

§ 8

Ortsgruppen

1. Befinden sich in einer Gemeinde oder deren näheren Umgebung mehr als 10 Mitglieder, so werden diese zu einer Ortsgruppe zusammengeschlossen.
2. Das Arbeitsgebiet der Ortsgruppe wird vom Vorstand festgelegt.
3. Auch außerhalb des eigentlichen Vereinsgebietes (FRÄNKISCHE SCHWEIZ) können sich Ortsgruppen bilden, wenn sich dort eine genügende Anzahl von Freunden der FRÄNKISCHEN SCHWEIZ befindet.
4. Jeder Ortsgruppe steht ein Vorstand vor, der von den in der Ortsgruppe zusammengeschlossenen Mitgliedern auf die Dauer von drei Jahren gewählt wird. Die Wahl ist dem Fränkische-Schweiz-Hauptverein anzuzeigen.

Dem Vorstand müssen angehören: ein 1. Vorsitzender, ein 2. Vorsitzender, ein Schriftführer, ein Kassier, ein Wander-, ein Wegewart.

5. Die Mitglieder der Ortsgruppe wählen auch auf die Dauer von drei Jahren die Delegierten, die sie auf der Mitgliederversammlung vertreten. Die Namen der Delegierten sind dem Vorstand anzuzeigen.
6. Die Ortsgruppe übernimmt die Satzung des Fränkische-Schweiz-Hauptvereines oder die vom Fränkische-Schweiz-Hauptverein herausgegebene Mustersatzung für Ortsgruppen an. Bisherige Satzungen behalten ihre Gültigkeit.

§ 9

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 10

Kassenwesen

1. Über die Einnahmen und Ausgaben ist Buch zu führen. Zahlungen dürfen nur auf schriftliche Anweisung des 1. Vorsitzenden oder der weiteren Vorsitzenden (s. § 6 Abs. 10) geleistet werden.
2. Die Rechnungsprüfung erfolgt durch zwei von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren zu bestimmenden Revisoren.

§ 11

Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch schriftliche Kündigung mit Halbjahresfrist zum Schluss des Geschäftsjahres.
2. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung, der einer Mehrheit von drei Vierteln der Stimmen der anwesenden Mitglieder bedarf, können Mitglieder aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sie ihren Verpflichtungen gegenüber dem Verein trotz zweimaliger Mahnung nicht nachkommen. Vor der Beschlussfassung ist dem auszuschließenden Mitglied Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
3. Scheidet ein Mitglied aus dem Verein aus, ohne dass dieser aufgelöst wird, so findet mit dem ausscheidenden Mitglied keine Vermögensauseinandersetzung statt.

§ 12

Satzungsänderung

Änderungen der Satzung können durch die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

Ein Antrag auf Satzungsänderung muss mit der Einladung zur Mitgliederversammlung den Mitgliedern bekanntgegeben werden.

§ 13

Auflösung

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer ausschließlich zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung erfolgen. Der Auflösungsbeschluss bedarf der Zustimmung von drei Vierteln der Stimmen der Mitglieder.

Sind in der Mitgliederversammlung weniger als die Hälfte aller stimmberechtigten Mitglieder vertreten, ist zur Beschlussfassung über die Auflösung innerhalb von 4 Wochen eine neue Mitgliederversammlung einzuberufen.

In dieser Mitgliederversammlung entscheiden über die Auflösung des Vereins drei Viertel der

Stimmen der anwesenden Mitglieder.

§ 14

Vermögensverwendung bei Auflösung

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Bezirk Oberfranken, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

INKRAFTTRETEN

Diese Satzung wurde in der Mitgliederversammlung am 25. April 2008 beschlossen. Sie tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Ebermannstadt, den 25. April 2008

DER VORSTAND

gez.

Paul Pöhlmann, 1. Vorsitzender

Helmut Krämer, 2. Vorsitzender

Heiner Plank, 3. Vorsitzender

Oskar Pirkelmann, 4. Vorsitzender

Walter Tausendpfund, Kulturausschussvorsitzender

Edgar Rother, Ausschuss für Natur

Eleonore Martin, Schriftführerin

Marianne Herbst, Schatzmeisterin